



LANDESFUSSBALLVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN AOK-LANDESPOKAL DER B-, C- & D-JUNIORINNEN FÜR DAS SPIELJAHR 2023/2024

- 1.** Diese Durchführungsbestimmungen gelten zusätzlich zu den bestehenden Ordnungen des LFV. Bei Nichtbeachtung kann nach SpO § 4, Nr. 9 Bstb. e ein Strafgeld von bis zu 100,00 € ausgesprochen werden.
- 2.** Der Pokalspielbetrieb der B-Juniorinnen wird ausschließlich auf verkürztem Großfeld (Spielfeldlänge 70 m, Großfeldtore) ausgetragen. Für Teams, die 7er-Stärke in der AOK-Verbandsliga B-Juniorinnen gemeldet haben, besteht keine Teilnahmepflicht.
Der Pokalwettbewerb ist auch für Vereine, die nicht in der AOK-Verbandsliga B-Juniorinnen spielen, offen. Spielberechtigt sind entsprechend der AOK-Verbandsliga Spielerinnen des B- und C-Jahrganges (2007-2010).
- 3.** Der Pokalspielbetrieb der C-Juniorinnen wird ausschließlich auf Halbfeld (1:6) ausgetragen. Spielberechtigt sind Spielerinnen des C- und D-Jahrganges (2009-2012).
- 4.** Der Pokalspielbetrieb der D-Juniorinnen wird ausschließlich auf Halbfeld (1:7) ausgetragen. Spielberechtigt sind Spielerinnen des D- und E-Jahrganges (2011-2014)
- 5.** Zur Förderung des Mädchenfußballs dürfen aus einem Verein bis zu zwei Teams in einer Altersklasse am Landespokal teilnehmen. Tritt ein Verein mit zwei Teams an, sind die Bestimmungen der JO §§ 9 und 14 (Einsatzbeschränkungen und Stammspielerqualifikation) zwingend zu beachten. Ein zweites Team eines Vereins gilt stets als „unterklassig“.
- 6.** Die Spiele werden nach den Regeln des LFV durchgeführt
- 7.** In den Landespokalspielen sind die Wechselspielerregularien des LFV nach SpO § 5 Absatz 4 Bstb. d gültig. In der Verlängerung ist der Einsatz einer zusätzlichen sechsten Wechselspielerin unzulässig.
- 8.** Pokalspiele sind bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit entsprechend SpO § 5 Absatz 2 zu verlängern:
 - B-Juniorinnen: 2 x 10 Minuten, (Elfmeterschießen)
 - C-Juniorinnen: 2 x 5 Minuten, (Neunmeterschießen)
 - D-Juniorinnen: 2 x 5 Minuten, (Neunmeterschießen)Führt eine Verlängerung nicht zur Spielentscheidung, so ist diese durch Ausführung eines Strafstoßschießens herbeizuführen. In jenem treten je 5 Spielerinnen eines Teams an. Sollte nach diesen fünf Spielerinnen noch keine Entscheidung herbeigeführt worden sein, treten die nächsten Spielerinnen, die sich beim Abpfiff im Spiel befanden, im Eins zu Eins gegen einander an. (vgl. DFB-Regel 10 Punkt 3).
- 9.** Teilnehmende Teams
Den Vereinen wurde die Chance eingeräumt, bis zum 30.07.2023 nachzumelden.